

FAMILIENPOLITISCHE INFORMATIONEN

2 | 2021

KINDERRECHTE UND GRUNDGESETZ:

Happy End in dieser Legislaturperiode oder Never Ending Story?

Die Debatte um die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz war lange festgefahren. Auf der einen Seite wird eine juristische Notwendigkeit für eine Verfassungsänderung nicht gesehen und im Gegenteil vor unbeabsichtigten und unerwünschten Folgewirkungen gewarnt. Insbesondere wird befürchtet, die Formulierung von ausdrücklichen Kinderrechten im Grundgesetz könne zur Schwächung der Elternverantwortung beitragen und dem Staat stärkere Eingriffsmöglichkeiten als bisher geben. Auf der anderen Seite wird eine Änderung der Verfassung dringend angemahnt und um die Einführung eines umfassenden Kinderrechte-katalogs in das Grundgesetz gerungen.

Anfang Januar 2021 haben sich nun die Regierungsfractionen CDU/CSU und SPD auf eine Formulierung geeinigt (BR-Drs.54/21). Schnell wurde diese jedoch von den Oppositionsparteien scharf kritisiert. Die evangelische arbeitsgemeinschaft familie (eaf) befürchtet deshalb, dass der Vorschlag der Regierung den jahrzehntelangen Streit nicht beenden wird. Dazu sind – jeweils unterschiedliche – Zweidrittelmehrheiten im Bundestag und im Bundesrat erforderlich, ohne zusätzliche Stimmen aus den anderen Parteien geht es

also nicht. Die Zeit läuft bereits davon: Das parlamentarische Verfahren ist so knapp geplant, dass für die Anrufung des Vermittlungsausschusses, der üblicherweise bei verschiedenen Positionen von Bundestag und Bundesrat in Bezug auf ein Gesetzesvorhaben in Aktion tritt, vor Ende der Legislaturperiode kein Raum mehr ist. Dass sich im Bundesrat nach einer ersten Beratung des Gesetzesvorhabens Ende März weder eine Mehrheit für ein positives Votum noch für konkrete Änderungswünsche gefunden hat, stimmt diesbezüglich nicht zuversichtlicher. Und auch die Mitte April im Bundestag geführte Debatte hat erneut die Bandbreite der verschiedenen Positionen vor Augen geführt, die eine Verabschiedung des Regierungsentwurfs in der vorgeschlagenen Form nicht erwarten lässt. Deshalb hat die eaf einen Alternativvorschlag erarbeitet, der geeignet sein könnte, in der noch verbleibenden Zeit die erforderlichen Zweidrittelmehrheiten zu erreichen.

WAS IST DAS BESONDERE AM ALTERNATIVVORSCHLAG DER eaf?

Die eaf hält eine Änderung des Grundgesetzes aus politischer Sicht für notwendig, allerdings mit der aus rechtlicher Sicht gebotenen Zurückhaltung.



Sigrid Andersen

THEMEN

Sigrid Andersen
eaf Policy Paper

»Kinderrechte und Grundgesetz: Happy End in dieser Legislaturperiode oder Never Ending Story?« 1

Prof. Dr. Nina Weimann-Sandig

»Studie zur Situation von Alleinerziehenden seit Beginn der Corona-Pandemie«

6



Sammelband

»Alleinerziehende Familien in Gesellschaft, Kirche und Diakonie«

12

Der Streit der gegensätzlichen Positionen dreht sich gegenwärtig um drei entscheidende Punkte:

- Welche Rechte aus der UN-Kinderrechtskonvention sollen in das Grundgesetz aufgenommen und wie sollen sie formuliert werden?
- Soll die Änderung des Grundgesetzes die bestehende Rechtslage nur deutlich machen oder soll dadurch eine Ausweitung der Rechte von Kindern erfolgen?
- Führt die Verankerung dieser Rechte zu einer veränderten Rechtsposition der Eltern und stärkeren Eingriffsmöglichkeiten des Staates in die Familie?

Der eaf-Alternativvorschlag bietet für diese Fragen eine Kompromisslösung an, die die verschiedenen Positionen in Ausgleich bringen könnte. Er verankert ein neues Kindergrundrecht und ist damit mehr als reine Symbolpolitik. Durch eine „schlanke“ Formulierung beachtet er zugleich die gebotene rechtliche Zurückhaltung, um unerwünschte Folgewirkungen zu vermeiden. Er gerät nicht mit den UN-Kinderrechten in Konflikt, denn er zielt auf eine stärkere Beachtung der gesamten Konvention, nicht nur einzelner ausgesuchter Rechte und Prinzipien daraus. Die Einfügung an der vorgeschlagenen Stelle des Grundgesetzes vermeidet eine Gefährdung des wohlaustarierten Dreiecksverhältnisses von Eltern, Kind und Staat. Zudem ist der Vorschlag für alle Bürger und Bürgerinnen verständlich und verändert den sprachlichen Duktus der Verfassung nicht.

WIE LAUTET DER ALTERNATIVVORSCHLAG DER eaf KONKRET?

Durch den Alternativvorschlag der eaf soll Artikel 6 des Grundgesetzes wie folgt ergänzt werden:

Zur Etablierung eines neuen Kindergrundrechts soll das Wort „Kinder“ in Art. 6 Abs. 1 GG eingefügt werden. Dieser lautet dann: „Ehe, Familie und Kinder stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“. Begleitend soll ein neues Staatsziel als Abs. 5 in Artikel 6 festgeschrieben werden. Es lautet: „Die staatliche Gemeinschaft fördert die tatsächliche Durchsetzung der Rechte des Kindes und wirkt auf kindgerechte Lebensbedingungen hin.“ Der bisherige Absatz 5 soll als Absatz 6 weiterbestehen.

WIE UMSCHIFFT DER ALTERNATIVVORSCHLAG DER eaf DIE KLIPPE DES STREITS UM DIE „RICHTIGE“ FORMULIERUNG DER KINDERRECHTE?

Die Parteien sind unterschiedlicher Ansicht darüber, welches die wichtigsten Rechte der UN-Kinderrechtskonvention sind und wie sie im Grundgesetz formuliert werden sollen. Anhand der Frage, in welcher Formulierung beispielsweise das in der Konvention verankerte Kindeswohlprinzip in das Grundgesetz übernommen werden sollte, wird dies besonders deutlich: Die Koalition hat sich darauf verständigt, das Kindeswohl „angemessen“ zu berücksichtigen. Die Grünen möchten es „maßgeblich“, die Linke „bei allem staatlichen

DIE ÄNDERUNG VON ARTIKEL 6 GRUNDGESETZ DURCH DEN eaf-ALTERNATIVVORSCHLAG

Der geänderte Artikel 6 des Grundgesetzes würde nach dem Vorschlag der eaf insgesamt künftig wie folgt aussehen (neu eingefügte Passagen sind **fett und kursiv** eingesetzt, redaktionelle Änderungen als durchgestrichen bzw. *kursiv* gekennzeichnet):

- (1) Ehe, ~~und~~ Familie *und* **Kinder** stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Fa-

milie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) **Die staatliche Gemeinschaft fördert die tatsächliche Durchsetzung der Rechte des Kindes und wirkt auf kindgerechte Lebensbedingungen hin.**
- (6) ~~Den unehelichen Kindern~~ *Den Kindern von nicht miteinander verheirateten Eltern* sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Handeln“, die FDP „besonders“ berücksichtigen. Diese unterschiedlichen Vorschläge resultieren unter anderem daraus, dass die UN-Kinderrechtskonvention Völkerrecht ist und nicht auf Deutsch verabschiedet wurde. Die amtliche deutsche Übersetzung der entsprechenden Passage ist umstritten und wird als zumindest missverständlich kritisiert. Für die Auslegung der Kinderrechtskonvention sind die authentischen Sprachfassungen maßgeblich. Deutsch gehört nicht dazu. Ob also eine Formulierung hinter der Konvention zurückbleibt, über sie hinausgeht oder in sonstiger Weise von ihr abweicht, muss an der Originalfassung und ihrer Auslegung gemessen werden. Eine völkerrechtskonforme Einbettung der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention ins Grundgesetz ist deshalb schon rein sprachlich problematisch, weil die UN-Kinderrechtskonvention als Völkerrecht mit Rechtsbegriffen arbeitet, die dem deutschen Recht fremd und nicht ohne weiteres übersetzbar sind. Alle Bemühungen, mit einer deutschen Formulierung die entsprechende völkerrechtliche Rechtslage zu umschreiben, könnten so eine vom Völkerrecht abweichende verfassungsrechtliche Auslegung hervorbringen, die Deutschland bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der ratifizierten Kinderrechtskonvention in Schwierigkeiten bringen kann.

Eine Stärkung der in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Kinderrechte durch die Wiederholung von ausgesuchten einzelnen Rechten im Verfassungstext hält die eaf deshalb für nicht zielführend. Da alle in der UN-Kinderrechtskonvention normierten Kinderrechte in Deutschland rechtlich bereits verpflichtend angewendet werden müssen, ist eine Wiederholung von einzelnen dieser Rechte in der Verfassung aus Sicht der eaf nicht unbedingt notwendig. Allerdings gibt es erhebliche Defizite in der Rechtsanwendung und da liegt aus Sicht der eaf das eigentliche Problem: Eine Untersuchung der Goethe-Universität Frankfurt am Main hat ergeben, dass die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention in einer Vielzahl gerichtlich entschiedener Fälle weder angewandt noch zur Auslegung des einschlägigen deutschen Rechts herangezogen wurden.

Deshalb sollte nach Ansicht der eaf an dem Vorhaben, eine Grundgesetzänderung zur Stärkung von Kinderrechten vorzunehmen, unbedingt festgehalten werden. Denn auch wenn die Rechte von Kindern grundsätzlich

sowohl im Grundgesetz bereits ausreichend verankert und durch die Geltung der UN-Kinderrechtskonvention auch bundesgesetzlich ausreichend normiert sind, scheint zur dringend notwendigen Veränderung des gesellschaftlichen Bewusstseins und der Rechtsanwendungspraxis ein verfassungsrechtlicher Hinweis und Appell aus politischer Sicht notwendig, selbst wenn er im Wesentlichen eine rechtlich nur klarstellende Wirkung haben sollte. Für die Wahrnehmung in der Gesellschaft macht es einen Unterschied, ob Kinderrechte explizit im Grundgesetz stehen oder nicht. Die eaf will deshalb Kinder ausdrücklich unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellen und so ein neues Kindergrundrecht schaffen. Dadurch sollen die Interessen von Kindern künftig nicht mehr so leicht übergangen werden können, wie es beispielsweise im ersten Lockdown der Pandemie passiert ist. Die in der Verfassung bereits enthaltenen Grundrechte der Kinder haben dazu bislang ganz offensichtlich nicht ausgereicht.

WAS SOLL DER ALTERNATIVVORSCHLAG DER eaf BEWIRKEN?

Der Alternativvorschlag der eaf besteht aus zwei Teilen:

- dem Kindergrundrecht auf den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung und
- dem Staatsziel der tatsächlichen Durchsetzung von Kinderrechten und des Hinwirkens auf kindgerechte Lebensbedingungen.

Um unvorhersehbare Folgewirkungen der Verfassungsänderung möglichst zu vermeiden, orientieren sich die Formulierungsvorschläge der eaf an bereits im Grundgesetz vorhandenen Formulierungen. Die für diese Bestimmungen schon vorhandenen Auslegungen sollen so die rechtlichen Folgen möglichst vorhersehbar machen.

DAS KINDERGRUNDRECHT: DER BESONDERE SCHUTZ DER STAATLICHEN ORDNUNG

Indem das neue Kindergrundrecht durch die Ausdehnung des bereits für Ehe und Familie bestehenden Schutzes der staatlichen Ordnung auf Kinder entsteht, ist davon auszugehen, dass dieses Grundrecht auch für Kinder ähnliche Folgewirkungen entfalten kann. Zwar kann die Institutsgarantie von Ehe und Familie nicht auf Kinder übertragen werden, weil Kinder keine bürgerlich-rechtlichen Institute, sondern Personen sind. Die eaf erwartet aber, dass dadurch die Bindungswirkung der Kindergrundrechte für Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung betont wird.

Durch die Übertragung der wertentscheidenden Grundsatznorm des Absatz 1 von Artikel 6 des Grundgesetzes auf Kinder soll ebenso wie für die Institute Ehe und Familie ein Gebot entstehen, Kinder durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen und durch staatliches Leistungshandeln zu fördern. Namentlich das Fördergebot sollte aus Sicht der eaf bei der Abwägung und dem Ausgleich mit anderen Belangen des Gemeinwohls dazu führen, den besonderen Schutz der Interessen von Kindern zukünftig in jedem Fall angemessen zu berücksichtigen. So soll ein „relativer Abwägungsvorrang“ entstehen, der den besonderen Schutz von Kindern in allen, Kinder betreffenden Angelegenheiten gewährleisten soll.¹

Dies nähert sich nach Ansicht der eaf in seiner Bedeutung dem in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Kindeswohlprinzip an, das im Original vorsieht: *„In all actions concerning children, whether undertaken by public or private social welfare institutions, courts of law, administrative authorities or legislative bodies, the best interests of the child shall be a primary consideration.“* Die *“best interests“* verweisen auf konkrete Interessen von Kindern, die *„a primary consideration“*, also eine *„besondere“* oder *„tragende“* Erwägung erfahren sollen.²

MEHR GEWICHT FÜR DIE INTERESSEN VON KINDERN

Wenn die betroffenen Interessen von Kindern in der Abwägung keinen Vorrang erhalten, müssen Gesetzgeber und Rechtsanwender in ihren Entscheidungen dann zumindest transparent machen und mit tragfähigen Argumenten unterlegen, warum das so ist. Das bedeutet im Ergebnis, die *„vorrangige Berücksichtigung“* der amtlichen deutschen Übersetzung so zu verstehen, dass es in jedem Fall begründungsbedürftig ist, wenn Kindesbelange als nachrangig angesehen werden.³

Im Unterschied zum Gesetzesentwurf der Bundesre-

gierung bezieht sich das von der eaf vorgeschlagene Kindergrundrecht darauf, den *„besonderen Schutz“* der Kinder bei allen staatlichen Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Wird das Kindeswohl wie im Gesetzesentwurf der Regierung *„angemessen“* berücksichtigt, entspricht dies dem bereits jetzt gegebenen Status quo, Verfassungsgüter *„angemessen“* gegeneinander abzuwägen. Insofern enthält der Vorschlag der eaf hier ein *„Mehr“*, indem die Interessen der Kinder mit einem relativ höheren Gewicht in die Abwägung eingestellt werden und nur unter verschärften Anforderungen im Wege der Abwägung zugunsten eines anderen kollidierenden Verfassungsrechts zurücktreten sollen. Das bedeutet aber nicht, dass es einen generellen Vorrang der Kinderinteressen gäbe, der sich stets durchsetzt.⁴ Insofern geht der Alternativvorschlag der eaf mit dem neuen Kindergrundrecht über eine Verdeutlichung der bestehenden Rechtslage hinaus.

DAS STAATSZIEL: TATSÄCHLICHE DURCHSETZUNG VON KINDERRECHTEN UND HINWIRKEN AUF KINDGERECHTE LEBENSBEDINGUNGEN

Indem das neue Staatsziel der Formulierung des Absatz 2 Satz 2 des Artikel 3 GG nachgebildet wurde, ist auch mit dem zweiten Teil des Alternativvorschlags die Orientierung an bestehenden Interpretationen und bekannten Folgewirkungen beabsichtigt. So wie die Formulierung des Artikel 3 GG *„Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“* als Staatsziel eingeordnet wird und eine Verpflichtung des Staates für eine aktive und wirkungsvolle Gleichstellungspolitik enthält, soll die vorgeschlagene Formulierung *„Die staatliche Gemeinschaft fördert die tatsächliche Durchsetzung der Rechte des Kindes und wirkt auf kindgerechte Lebensbedingungen hin“* nach Vorstellung der eaf ebenfalls ein Staatsziel etablieren und eine Verpflichtung des Staates für eine aktive und

¹ Deutscher Anwaltverein (2010). Kinderrechte ins Grundgesetz? Stellungnahme Nr.52/2010, S. 13. Verfügbar unter www.anwaltverein.de [14.04.2021]

² Wapler, Friederike (2017). Verfassungsrechtliches Kurzgutachten zum Thema *„Kinderrechte ins Grundgesetz“*, S. 5/6. Verfügbar unter www.bmfsfj.de [14.04.2021]

³ Wapler, Friederike (2017). Verfassungsrechtliches Kurzgutachten zum Thema *„Kinderrechte ins Grundgesetz“*, S. 7. Verfügbar unter www.bmfsfj.de [14.04.2021]

⁴ Deutscher Anwaltverein (2010). Kinderrechte ins Grundgesetz? Stellungnahme Nr.52/2010, S. 12/13. Verfügbar unter www.anwaltverein.de [14.04.2021]

wirkungsvolle Kinderrechtspolitik bewirken. So wie aus Artikel 3 GG eine Verpflichtung zum Gender-Mainstreaming erwächst, soll das neue Staatsziel in Artikel 6 GG zu einem Kinder-Mainstreaming führen.

KINDER-MAINSTREAMING ALS MOTOR FÜR WIRKUNGSVOLLERE KINDERRECHTEPOLITIK UND EINE BESSERE RECHTSPRAXIS

Gender-Mainstreaming bedeutet, zu berücksichtigen, dass eine Regelung für die Lebenswirklichkeiten von Frauen und Männern unterschiedliche Auswirkungen haben kann. Kinder-Mainstreaming würde bedeuten, ebenso zu berücksichtigen, dass eine Regelung für die Lebenswirklichkeiten von Kindern und Erwachsenen unterschiedliche Auswirkungen haben kann.

Die Formulierung „fördert die tatsächliche Durchsetzung der Rechte des Kindes“ soll den Fokus (unter anderem) auf die in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Rechte des Kindes lenken, ohne sie noch einmal in anderer Form oder in Auszügen neu zu formulieren oder zu gewichten und damit der Gefahr einer widersprüchlichen Auslegung auszusetzen. Sie verstärkt den Blick auf die Notwendigkeit, bereits normierte Rechte des Kindes in der Judikative und Exekutive tatsächlich zu beachten.

REGELUNGORT UND ERWEITERTER FAMILIENBEGRIFF: KEINE VERÄNDERTE RECHTSPOSITION DER ELTERN

Die Einfügung an der vorgeschlagenen Stelle innerhalb der Konstruktion des Art. 6 GG lässt nach Ansicht der eaf den Erziehungsvorrang der Eltern bestehen: Das Einfügen in Abs. 1 von Artikel 6 GG lässt die Reihenfolge Kindergrundrecht (Abs. 1), primäre Erziehungsverantwortung der Eltern (Abs. 2 S. 1) und nachrangiges staatliches Wächteramt (Abs. 2 S. 2) entstehen bzw. bestehen und greift somit erkennbar nicht in das Dreieck Eltern, Kind und Staat ein. Der Vorschlag entspricht damit dem Ziel der eaf, kein polarisierendes Gegenüber von Kinder- und Elternrechten, sondern eine das Kindeswohl sichernde Verknüpfung der Elternrechte mit den Kinderrechten zu erreichen.

Die Kinder auch eigenständig neben die Familie zu stellen, soll für jedermann erkennbar machen, dass

Kinder im Grundgesetz nicht nur als Objekt Erwähnung finden. Sie sollen nicht nur als diejenigen in Erscheinung treten, die gepflegt und erzogen werden und über die gewacht wird, sondern auch als Subjekte, also als diejenigen, die ein Recht auf den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung haben und selbst Träger von Grundrechten sind. Das Nebeneinanderstellen von Familie und Kindern soll verdeutlichen, dass Kinder (verstanden als junge Menschen, die noch nicht 18 Jahre alt sind) nicht nur unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen, wenn sie Bestandteil einer Familie sind. Umgekehrt kann auch eine Familie, zu der keine minderjährigen Kinder gehören, unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen.

Der Familienbegriff hat sich im Laufe der Zeit verändert und geweitet. Hierunter werden zunehmend auch Lebenspartnerschaften, soziale Familienkonstellationen oder durch Verwandtschaft verbundene Gemeinschaften ohne minderjährige Kinder verstanden. Insofern beinhaltet der erweiterte Familienbegriff nicht notwendig immer minderjährige Kinder. Auf diese Weise werden neben in Familien lebenden Kindern auch diejenigen Kinder, die außerhalb eines Familienkontextes leben, beispielsweise unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, ausdrücklich als unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehend benannt. Das Nebeneinanderstellen von Familien und Kindern soll insofern nicht auf eine Veränderung der Rechtsposition der Eltern abzielen. Dies wird aus Sicht der eaf durch den unverändert nachfolgenden Erziehungsvorrang der Eltern in Absatz 2 von Artikel 6 GG klargestellt. ■

Das ausführliche Policy Paper "Kinderrechte und Grundgesetz - eaf-Alternativvorschlag zum Erreichen der Zweidrittelmehrheit" finden Sie unter >>>www.eaf-bund.de/documents/Aktuelles/210119_PP_Kinderrechte_final.pdf





Prof. Dr.
Nina Weimann-
Sandig

STUDIE ZUR SITUATION VON ALLEINERZIEHENDEN SEIT BEGINN DER CORONA-PANDEMIE

Evangelische Hochschule Dresden

*Die Corona-Pandemie ist eine Herausforderung für alle gesellschaftlichen Gruppen. Besonders Familien werden stärker als bisher belastet. Der Spagat zwischen Schichtarbeit, Home-Office und Homeschooling betrifft alle Familienmitglieder – besonders wenn die wenigen Ablenkungen, die bisher noch möglich waren, während eines harten Lockdowns ausbleiben. In Kernfamilien mit zwei Partner*innen gibt es noch Möglichkeiten, Arbeitszeiten und Kinderbetreuung untereinander abzustimmen und auf diesem Wege auch kurze Entlastungen herbeizuführen. Was aber, wenn niemand da ist, mit dem man sich die familiäre Sorgearbeit teilen kann?*

DIE STUDIE ZEIGT: ALLEINERZIEHENDE TRAGEN IN DER CORONA-PANDEMIE EINE BESONDERE LAST.

Die Studie ist Bestandteil eines größeren Forschungsprojektes zum Thema „Auswirkungen der Corona-Pandemie auf vulnerable, gesellschaftliche Gruppen“ an der Evangelischen Hochschule Dresden. Professorin Nina Weimann-Sandig hat die Krise zum Forschungsgegenstand gemacht. Das Teilprojekt zu den Alleinerziehenden führte die Professorin zusammen mit den Studierenden Julia Havekost, Johanna Seidel, Verena Renner und Melissa Ponellis durch. Gerade, weil in Sachsen fast ein Viertel der Familien Alleinerziehende sind (im Bundesdurchschnitt nur 21 %; Sozialbericht Sachsen 2015), ist es wichtig, auch ihre Lebenssituation in der Pandemie zu beleuchten.

DIE STICHPROBE

In einer Online-Befragung wurden Alleinerziehende gebeten, Aussagen zu ihrer Situation seit Beginn der Corona-Pandemie zu treffen. Neben standardisierten Fragen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten, war es der Forschungsgruppe besonders wichtig, den Befragten die Möglichkeit zu geben, ihre derzeitige Situation auch in offenen Frage- und Antwortmöglichkeiten zu schildern. Diese offenen Fragen wurden speziell ausgewertet. Um den Zugang zur Befragung möglichst nied-

rigschwellig zu gestalten, wurde auf eine Vorauswahl verzichtet. Dementsprechend kann die Befragung nicht als repräsentativ gewertet werden. Aufgrund des –für den kurzen Befragungszeitraum von drei Wochen – hohen Rücklaufs von 257 Fragebögen, können zentrale Tendenzen aber durchaus festgestellt werden. Allerdings war es wichtig, den Teilnehmenden Ängste vor der Befragung zu nehmen. Dementsprechend konnte eigenständig über die Beantwortung der einzelnen Fragen entschieden werden. So ergeben sich für die einzelnen Fragen unterschiedliche Antwortwerte. Die Daten wurden im Zeitraum Mitte November bis Anfang Dezember 2020 erhoben, im Mittelpunkt standen die Belastungen seit dem ersten Lockdown bis zum Herbst 2020. In diesem Zusammenhang ist den sächsischen Familienverbänden und Erziehungsberatungsstellen, die geholfen haben, diese Befragung zu bewerben, besonders zu danken. Dass diese Vorgehensweise ebenso zielgerichtet wie ertragreich war, zeigt sich beispielsweise mit Blick auf den Bildungshintergrund der Teilnehmenden. Hier konnten Alleinerziehende aus allen Bildungsschichten erreicht werden.

Nahezu alle Teilnehmenden an der Befragung waren Frauen, lediglich zwei Männer beteiligten sich an der Befragung. Dies ist einerseits schade, weil sich der Anteil der alleinerziehenden Männer in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht hat (von 8 % im Jahr 2005 auf 12 % im Jahr 2015, Sozialbericht Sachsen 2015) und dementsprechend Daten zur Lage alleinerziehender Väter von besonderem Interesse wären. Dennoch bleibt für Sachsen wie auch für Gesamtdeutschland festzuhalten, dass der Großteil alleinerziehender Familien in Mutter-Kind(er)-Konstellationen lebt. Insofern sind die vorliegenden Daten dennoch aussagekräftig.

Analog zur sächsischen Statistik gestaltet sich auch der Familienstand der Befragten, ehe sie alleinerziehend wurden, heterogen. 21 % der Befragten waren ledig, dies liegt unter der Quote des Sächsischen Sozialberichts, welche den Familienstand ledig für 57 % der Alleiner-

ziehenden für das Jahr 2015 ausweist. 35 % gaben an, vorher in einer Partnerschaft oder eingetragenen Lebensgemeinschaft gelebt zu haben. 42 % waren verheiratet und kamen durch die Scheidung in den Status der Alleinerziehenden. Die restlichen 2 % entfallen auf den Tod des (Ehe-)Partners.

Der Altersdurchschnitt der Befragten liegt bei 38,5 Jahren mit einer breiten Streuung nach links (die jüngste Teilnehmende ist 20 Jahre alt) und nach rechts (die älteste Teilnehmende ist 53 Jahre alt). Im Durchschnitt leben 1,5 Kinder in den befragten alleinerziehenden Familien. Dies entspricht dem bundesdeutschen Durchschnitt (1,5 Kinder im Jahr 2020) und dem seit Jahrzehnten anhaltenden Trend zu Ein- oder Zweikind-Familien (Sächsischer Sozialbericht 2015). Immerhin 28 % der Befragten geben an, entweder nur selbst oder auch durch Erkrankungen des Kindes bzw. der Kinder zur Risikogruppe zu gehören. Bei den Kindern werden vor allem chronische Bronchialerkrankungen genannt, für die Erwachsenen aber auch schwere Erkrankungen durch Krebsleiden oder Organschäden.

BESTANDTEILE DER ONLINE-BEFragung

Der Online-Bogen umfasste fünf Themengebiete:

- **Familiäre Situation:** Hier war es wichtig, zu erfahren, seit wann die Teilnehmenden alleinerziehend sind, wie sich der Kontakt zum anderen Elternteil gestaltet und vor allem wie er sich durch die Corona-Pandemie ggf. verändert hat.
- **Wohnsituation:** Wie leben Alleinerziehende in Sachsen? Welche Rückzugsmöglichkeiten gibt es gerade in der Krise? Gibt es Möglichkeiten nach draußen zu gehen und wo arbeiten diejenigen Alleinerziehenden, die im Home-Office tätig sind?
- **Berufliche Situation:** Hier interessierte, wie viele Alleinerziehende über ein geregeltes Einkommen verfügen, wie sich die berufliche Situation seit der Corona-Pandemie verändert hat und welche Unterstützungsmöglichkeiten durch Arbeitgeber gegeben werden.
- **Finanzielle Situation:** Inwiefern hat sich die finanzielle Situation von Alleinerziehenden mit der Corona-Krise verändert? In welchen Bereichen ist dies spürbar und welche Unterstützungsmöglichkeiten werden in Anspruch genommen?
- **Belastungsfaktoren:** Welche Veränderungen belasten Alleinerziehende in der Corona-Krise besonders und wie gehen die Alleinerziehenden damit um?

Der Fragebogen umfasste sowohl Multiple-Choice Fragen als auch Einschätzskalen, offene Fragen und Vignetten. Präsentiert werden nachfolgend diejenigen Ergebnisse mit hoher Belastbarkeit und hohen Signifikanzwerten.

DIE ERGEBNISSE DER ALLEINERZIEHENDEN-BEFragung

➤ 1. FAMILIENPOLITISCHE ANGEBOTE SIND GANZHEITLICH ZU BETRACHTEN.

Mit Blick auf das Einbringen des anderen Elternteils in die Betreuung und Erziehung der Kinder geben rund 70 % der befragten Alleinerziehenden an, die Situation und der Umfang des Austauschs mit dem anderen Elternteil hätte sich nicht verändert.

Immerhin 30 % äußern jedoch, dass sich die Situation des Umgangs mit dem anderen Elternteil seit Beginn der Corona-Pandemie verändert hätte. Diese Angaben wurden detailliert analysiert. Berichtet wird hier interessanterweise deutlich häufiger ein verbesserter Umgang mit dem anderen Elternteil und zwar immer dort, wo die räumliche Distanz zwischen den Wohnorten der Elternteile gering ist. Die Mehrheit derjenigen Befragten, die angaben, dass die Krise zu einer Verbesserung der geteilten Elternschaft geführt habe, leben zwischen 0 und 20 km entfernt vom anderen Elternteil. So wurden die Alleinerziehenden beispielsweise gebeten, in einer Freitextfrage ausführlich zu beschreiben, was sich seit Beginn der Pandemie mit Blick auf den anderen Elternteil verändert habe. Mehrheitlich beschreiben die Alleinerziehenden hier, dass sich seit Beginn der Pandemie die Betreuungslast zwischen den Elternteilen ausgewogener gestaltet und eine verbesserte Kommunikation gerade auch zwischen Kindern und anderem Elternteil hergestellt werden konnte. Einschränkend muss aber noch einmal betont werden, dass die Abhängigkeit zwischen positiver Veränderung in der geteilten Elternschaft in starker Abhängigkeit zur räumlichen Entfernung steht.

Bei einer größeren räumlichen Distanz wurde eine Kontaktreduzierung zwischen Kind bzw. Kindern und anderem Elternteil angegeben, insbesondere in der Phase des harten Lockdowns im Frühjahr wie auch in Quarantänezeiten. Hingewiesen wurde in der Befragung auch auf die besondere Belastung der Kontaktreduzierung, wenn



der andere Elternteil im Ausland lebt. Durch die unterschiedlichen Strategien der Nachbarländer mit Blick auf die Corona-Pandemie wurden unter anderem wochenlange, fehlende Umgangsmöglichkeiten beschrieben. Dies ist umso besorgniserregender, da ein Großteil der Befragten (69 %) angibt, über ein gemeinsames Sorgerecht für Kind bzw. Kinder zu verfügen. Absprachen mit Blick auf Erziehung, Betreuungsbedarfe sowie die kindliche Entwicklung werden also seit Beginn der Corona-Pandemie für viele getrenntlebende Elternteile erschwert und stellen gerade für die Alleinerziehenden eine große Herausforderung dar.

Diejenigen Alleinerziehenden, die in der Befragung über das alleinige Sorgerecht verfügten, gaben an, mit Blick auf den anderen Elternteil weniger Probleme bei der Organisation des kindlichen Alltags zu haben. Dennoch wurde auch hier auf fehlende Kontakte verwiesen, aufgrund großer räumlicher Distanzen, die seit der Corona-Krise nicht mehr so einfach zurückgelegt werden können.

➤ 2. ES MANGELT AN RÜCKZUGSMÖGLICHKEITEN, GERADE IN DER KRISE.

➤ Rund 79 % der Befragten wohnen zur Miete, immerhin 5 % wohnen bei den Eltern, weil dies finanziell und auch mit Blick auf die Betreuung der Kinder die beste Lösung ist. Hier werden besondere Herausforderungen beschrieben, um ältere Familienmitglieder vor einer Covid-Erkrankung schützen zu können.

➤ Rückzugsmöglichkeiten spielen gerade in Zeiten verstärkten Zu-Hause-Seins und fehlender Freizeitmöglichkeiten eine große Rolle, um familiäre Konflikte zu entschärfen, aber auch Möglichkeiten der Rege-

nerierung zu geben. Während bei 76 % der Alleinerziehenden alle Familienmitglieder über Rückzugsorte verfügen, ist dies bei immerhin 24 % nicht der Fall. Wobei hier anzumerken ist, dass die alleinerziehenden Elternteile versuchen, ihren Kindern diese Rückzugsorte zu schaffen und im Zweifelsfall selbst darauf verzichten. So geben einige Befragten in der ergänzenden Freitextfrage an, im Wohnzimmer zu schlafen, um allen Kindern ein eigenes Zimmer zu ermöglichen. Insgesamt zeigt sich auch: Mit steigender Kinderzahl nehmen die Rückzugsmöglichkeiten in den Familien ab, da nicht ausreichend Wohnraum vorhanden ist. Im Vergleich geben vor allem Alleinerziehende mit zwei, drei oder vier Kindern an, nicht genügend Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung zu haben. Hingegen sind diese bei Ein-Kind-Familien zu 90 % vorhanden.

➤ Mit Blick auf die Größe des Wohnraumes geben die meisten Befragten (rund 58 %) an, in 2-3-Zimmer-Wohnungen zu leben. Eigene Arbeitszimmer oder geschützte Orte für das Home-Office sind da meist nicht drin. Von den 151 Befragten, die angeben, seit Beginn der Corona-Pandemie verstärkt im Home-Office zu arbeiten, haben 74 % kein eigenes Arbeitszimmer oder einen ruhigen Raum zum Arbeiten. Auf die offene Frage, wo bevorzugt gearbeitet würde, antworteten die meisten Teilnehmenden am Esstisch oder Wohnzimmertisch, um stets für die Kinder da sein zu können bzw. auch das Homeschooling oder anfallende Schulaufgaben am Nachmittag gut koordinieren zu können.

➤ Die restlichen 26 % der Befragten geben an, keine Möglichkeit für Home-Office zu haben bzw. in systemrelevanten Berufen im Schichtdienst zu arbeiten, was neue Herausforderungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit sich bringt.

➤ Zu den Rückzugsmöglichkeiten gehört auch das Ausweichen auf Gartenflächen, um Kindern die Möglichkeit zu geben, sich auch während des Lockdowns auszutoben. Da die meisten Befragten in Mietswohnungen leben, gestaltet sich dies jedoch schwierig. Einen eigenen Garten, einen Gemeinschaftsgarten oder eine Grünfläche in der nächsten Umgebung können immerhin 47 % der Befragten in Anspruch nehmen. 45 % der Teilnehmenden geben an, über einen Balkon oder eine Terrasse zu ihrer Mietswohnung zu verfügen, jedoch bietet dies gerade in der Winterzeit nur

wenige Ausweichmöglichkeiten. Allerdings verfügen 8 % über keinen Balkon und keine Grünfläche in der näheren Umgebung, die auch während des Lockdowns für die genehmigten Spaziergänge zur Verfügung stehen würden.

› 3. DIE UNTERSTÜTZUNG DURCH ARBEITGEBER IST NOCH NICHT SPEZIFISCH AUF DIE LAGE VON ALLEINERZIEHENDEN ZUGESCHNITTEN.

› Die Frage „Fühlen Sie sich von Ihrem Arbeitgeber in der Krise gut unterstützt?“ erhält einen mittleren Zustimmungswert von 2,49, d. h. die Mehrheit der Befragten fühlt sich gut bis befriedigend unterstützt.

› Da die Arbeitgeber unterschiedliche Unterstützungen gewähren, wurde hier noch einmal detailliert nachgefragt. Als häufigste Unterstützungsmöglichkeit wurde das Home-Office angegeben, gefolgt von flexiblen Arbeitszeiten und Überstundenabbau. Die Flexibilisierung von Arbeitszeiten wird von den Befragten als gute Unterstützungsmöglichkeit empfunden, die Bewältigung der Arbeitsanforderungen im Home-Office bei gleichzeitiger Kinderbetreuung hingegen nicht. Entsprechend der Sorgen vor einem erneuten harten Lockdown in der zweiten Welle, hätten sich viele Befragte mehr Krankentage für die Kinderbetreuung gewünscht. Insgesamt kritisieren die Teilnehmenden, dass es zu wenig spezifische Unterstützungsinstrumente für die Familienform Alleinerziehend gibt.

› 4. ZUKUNFTSÄNGSTE HABEN SEIT DER KRISE ZUGENOMMEN.

› Mit Blick auf die Zeit vor der Corona-Krise gaben 54,6 % der Befragten an, von Grund auf oft oder sehr oft Sorge zu haben, nicht allen Verpflichtungen gerecht werden zu können. Mehrheitlich wird dabei der Spagat zwischen der Qualitätszeit für das Kind bzw. die Kinder und den Arbeitsverpflichtungen wie auch der eigenen Work-Life-Balance als nahezu unüberwindlich beschrieben.

› Auf die Frage, ob sich ihre Sorgen seit Beginn der Co-

rona-Krise verstärkt hätten, bejahten dies 65,9 % der Befragten. 41,5 % dieser Gruppe gaben sogar an, dass die Sorgen stark bzw. sehr stark zugenommen hätten. Dabei zeigt sich, wer angab, bereits vor der Corona-Pandemie das Gefühl gehabt zu haben, der Verantwortung als Alleinerziehende*r nicht umfassend gerecht zu werden, hat durch die Krise noch größere Zweifel an sich und der jetzigen Lebenssituation entwickelt.

› Auf die Frage, wie oft man derzeit als alleinerziehender Elternteil Angst habe, der Verantwortung nicht gerecht zu werden, gaben 26,9 % an, diese Angst nicht zu verspüren. 30,7 % empfinden diese Angst gelegentlich, immerhin 42,4 % gaben aber an, diese Angst oft bzw. sehr oft zu verspüren.

› Mit Blick auf das generelle Angstempfinden und die derzeitige Stimmung geben 16 % der Teilnehmenden an, dass das generelle Angstempfinden seit Beginn der Corona-Pandemie deutlich zugenommen hätte. 52,4 % stufen sich mit einem leicht gestiegenen Angstempfinden ein. 31,5 % geben an, dass ihr Angstempfinden nicht angestiegen sei.

› Welche Ängste treiben Alleinerziehende in der Krise besonders um? Die Auswertung der Freitextfrage ergab vier zentrale Themen:

› **Thema Einkommensverluste:** Für viele der Befragten setzt hier eine Spirale der Angst ein, da mit Einkommensverlusten die Gefahr von versäumten Mietzahlungen und Mietrückständen wächst und hier ein eventueller Wohnungsverlust zu befürchten wäre.

› **Angst vor einer eigenen Covid- Erkrankung** und der Verbleib des Kindes bzw. der Kinder wurde ebenso häufig thematisiert wie die mögliche Erkrankung des Kindes bzw. der Kinder und fehlende zusätzliche Kinderbetreuungstage durch den Arbeitgeber bzw. eine fehlende Unterstützung der Arbeitgeberseite bzw. der Politik.

› **Angst vor einem erneuten Homeschooling** und der fehlenden Kompatibilität mit dem eigenen Beruf. Versagensängste bei der Beschulung der Kinder wie auch eine Überforderung durch die Lehrrolle wurden ebenso thematisiert wie die Angst vor einem Zurückfallen des Kindes bzw. der Kinder in den schulischen Leistungen.

› **Angst vor psychischer Erschöpfung und einem drohenden Burn-Out** durch die permanente alleinige

Verantwortungsübernahme und Zuständigkeit für alle Belange des Lebens. Der Bedarf nach Unterstützungsleistungen durch die Politik wurde ebenfalls artikuliert.

Insgesamt gilt: Wer von den Teilnehmenden über ausreichend soziale Netzwerke verfügt, um sich auszutauschen oder die Betreuung zu sichern und sich vom Staat auch in der Corona-Krise gut unterstützt fühlt, artikuliert deutlich weniger Ängste, die durch die Krise zusätzlich entfacht wurden.

➤ 5. BELASTUNGSFAKTOREN HABEN SEIT DER KRISE ZUGENOMMEN.

Das Thema Work-Life-Balance kann aus wissenschaftlicher Perspektive in unterschiedliche Teilbereiche zerlegt werden. Die Teilnehmenden wurden gebeten, die Belastungsfaktoren in den Bereichen Belastung durch Kinderbetreuung, finanzielle Belastung, psychische Belastung, körperliche Belastung sowie Beziehungsbelastung in der Beziehung zum Kind bzw. den Kindern für die

Zeit vor der Corona-Pandemie sowie für die Zeit nach der Corona-Pandemie einzuschätzen. Für alle Teilbereiche kann seit Beginn der Corona-Pandemie eine Belastungszunahme erkannt werden. Dies verdeutlicht die untenstehende Tabelle.

➤ 6. IM VERGLEICH ZU KLASSISCHEN FAMILIENMODELLEN FÜHLEN SICH ALLEINERZIEHENDE IN DER KRISE BENACHTEILIGT.

➤ Die Frage „Werden Ihrer Meinung nach alleinerziehende Eltern während der Coronakrise stärker benachteiligt als Familien in 'klassischen' Familienkonstellationen?“ bejahten 51,9 % der Befragten, 8,3 % verneinten dies, 39,7 % gaben an, dazu keine Aussage machen zu können.

➤ Als Gründe für eine Benachteiligung gaben die meisten Befragten an, dass eine Notbetreuung für Alleinerziehende in Kita und Horten generell gegeben sein müsse und nicht nur, wenn man in systemrelevanten

	BELASTUNG VOR CORONA	BELASTUNG SEIT CORONA-PANDEMIE
PERSÖNLICHE BELASTUNG		
sehr gering - gering	39 %	19 %
mittel	34 %	26 %
stark - sehr stark	27 %	55 %
FINANZIELLE BELASTUNG		
sehr gering - gering	37 %	31 %
mittel	41 %	33 %
stark - sehr stark	22 %	36 %
PSYCHISCHE BELASTUNG		
sehr gering - gering	36 %	13 %
mittel	38 %	20 %
stark - sehr stark	26 %	67 %
KÖRPERLICHE BELASTUNG		
sehr gering - gering	42 %	28 %
mittel	42 %	37 %
stark - sehr stark	16 %	35 %
BELASTUNG DER BEZIEHUNG ZUM KIND/ZU DEN KINDERN		
sehr gering - gering	73 %	39 %
mittel	20 %	33 %
stark - sehr stark	7 %	28 %

Berufen arbeite. Weiterhin wird die 24h-Sorgearbeit ohne Pause und bis zur völligen Erschöpfung thematisiert. Fehlende unterstützende Netzwerke wie auch eine finanzielle Honorierung des herausfordernden Einsatzes von Alleinerziehenden werden hier genannt. Die Auszahlung des Kinderbonus wird aufgrund der Verrechnung mit dem Unterhaltsvorschuss als kritisch gewertet. Zusätzliche Benachteiligung ergibt sich durch ein fehlendes, zweites Haushaltseinkommen, welches gerade bei der Ausstattung für Home-Office und Homeschooling als wichtig erachtet wird.

➤ 7. DIE ANGESPANNTE, FINANZIELLE LAGE WIRD DURCH DIE KRISE VERSCHÄRFT.

Während des ersten Lockdowns und auch in den letzten Wochen aus Gründen der Quarantänemaßnahmen, setzten viele Länder verstärkt Homeschooling ein. Dies erfordert die Ausstattung mit adäquater Hard- und Software. Da gerade Alleinerziehende zu den am meisten von Armut betroffenen gesellschaftlichen Gruppen in Deutschland gehören, bestand ein zentrales Anliegen der Erhebung darin, hierüber Informationen zu sammeln.

➤ Deutlich wurde hier: Computer und Laptop gehören heute in nahezu jedem Haushalt zur Standardausstattung, stehen aber in alleinerziehenden Familien nicht in mehrfacher Zahl zur Verfügung. Darüber hinaus verweisen einige Befragte darauf, dass sie aufgrund der Corona-Pandemie kostspielige Neuanschaffungen von Laptops oder Druckern machen mussten, da ansonsten das Arbeiten und Lernen zu Hause nicht möglich gewesen wäre. Die wenigsten Befragten gaben an, über mehr als einen Computer/Laptop oder Tablet zu verfügen und betonten, dass solche zusätzlichen Anschaffungen nicht finanzierbar seien. Dies erschwert das gleichzeitige Arbeiten und Homeschooling deutlich. Beim Handybesitz sieht es etwas anders aus, hier gibt es bei 21 % der alleinerziehenden Haushalte zwischen 2 und 3 Handys, 56 % haben aber auch hier nur ein Handy im Haushalt. Die Frage nach einem funktionierenden Internetanschluss als weiteres Kriterium des digitalen Arbeitens und Lernens bejahen immerhin 81 %. 19 % bemängeln eine instabile Internetverbindung, 2 % verfügen über keinen Internetzugang.

➤ Beinahe die Hälfte der Teilnehmenden gibt an, dass sich ihre berufliche Tätigkeit seit Corona verändert hat (48 %). Einige Befragte berichten in den anschließenden Freitextfragen von Arbeitszeitreduktionen aufgrund der Corona-Pandemie, durch Verkürzung von Vollzeit auf Teilzeit. Ebenso wird der Wegfall von Außendiensttätigkeiten und der damit einhergehende Verlust von Prämien geschildert. Diejenigen Befragten, die freiberuflich arbeiten oder selbstständig sind, berichten von einer erschwerten Auftragslage, dem Verschieben von Aufträgen und einer gänzlich ungewissen beruflichen Situation. All dies beeinträchtigt das verfügbare Haushaltsnettoeinkommen erheblich. Andere wiederum schildern eine Arbeitsverdichtung und Mehrbelastung durch den Ausfall von Kolleg*innen sowie den Übergang zur Online-Arbeit oder Telefonberatung ohne adäquate finanzielle Kompensation. Diejenigen Alleinerziehenden, die in systemrelevanten Berufen im Bereich Bildung und Gesundheit arbeiten, beklagen permanente Mehrarbeit und eine damit einhergehende Zeitverknappung für die Kinder.

➤ Fast die Hälfte der Befragten, die diese Frage beantwortet haben (N= 196), nämlich 47 %, gibt an, derzeit Schulden zu haben.

➤ Obwohl die Mehrheit der Befragten über ein regelmäßiges Einkommen verfügt, lohnt die genauere Betrachtung zur Erklärung der gegenwärtigen, finanziellen Situation: Gefragt wurde folglich nach dem verfügbaren Haushaltsnettoeinkommen vor der Corona-Krise und seit der Pandemie. Hier zeigt sich: Gerade im Bereich der Armutsgrenze (60 % des Durchschnittseinkommens, bei einer Person liegt der Wert im Jahr 2020 bei 781 €) hat sich eine deutliche Verschiebung ergeben: Wer wenig zum Leben hatte, hat seit der Krise noch weniger!

FAZIT

Insgesamt verdeutlicht die Studie die herausfordernde Situation von Alleinerziehenden seit Beginn der Corona-Krise und schärft den Blick für strukturelle Schief lagen, die nicht erst seit Corona existent sind. Wenngleich sich die Erhebung auf das Bundesland Sachsen konzentrierte, so lassen sich die erhobenen Belastungsszenarien durchaus bundesweit übertragen. Die empirischen Ergebnisse machen die Notwendigkeit eines generellen Umdenkens in der Familienpolitik deutlich. Unter dem

Begriff Familie sind heute eine Vielzahl unterschiedlichster Lebensmodelle zu betrachten, die seit Beginn der Corona-Pandemie ganz unterschiedlich gefordert werden. Dementsprechend muss Familienpolitik diesen modernen Familienformen gerecht werden und sie durch spezifische und gezielte Maßnahmen unterstützen. Darüber hinaus muss Familienpolitik proaktiv mehr Trends in anderen Politikbereichen setzen. Arbeitspolitiken, vor allem in mittleren und kleineren Betrieben oder in Unternehmen mit Schichtbetrieb, nehmen beispielsweise auch heute noch zu wenig Rücksicht auf die Bedarfslagen der unterschiedlichen Familienmodelle. Dementsprechend wäre es lohnenswert, gezielt Arbeitgeber zu identifizieren, die seit Beginn der Corona-Pandemie die einzelnen Familienmodelle bei der Ausgestaltung und

Organisation der Arbeit - im Sinne von Best Practice Beispielen - besonders in den Blick nehmen. ■

Studie zur Situation von Alleinerziehenden seit Beginn der Corona-Pandemie: Prof. Dr. Nina Weimann-Sandig, Evangelische Hochschule Dresden, Professur für Soziologie und Empirische Sozialforschung

Kontakt: nina.weimann-sandig@ehs-dresden.de



SAMMELBAND

ALLEINERZIEHENDE FAMILIEN IN GESELLSCHAFT, KIRCHE UND DIAKONIE

Die Bundesgeschäftsführerin der eaf, Dr. Insa Schöningh, ist Mitherausgeberin eines Sammelbands, in dem sich Autorinnen und Autoren aus Politik und Wissenschaft, Kirche und Diakonie mit Lebenssituationen, Bedürfnisse und Herausforderungen alleinerziehender Familien auseinandersetzen.

Zwanzig Prozent aller Familien in Deutschland sind alleinerziehende Familien. In Zahlen ausgedrückt sind das rund 2,5 Millionen Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern. Die Gründe, als Mutter oder Vater die tägliche Erziehungsverantwortung für Kinder und die Sorge um den Lebensunterhalt für die Familie überwiegend allein wahrzunehmen, sind so facettenreich wie das Leben selbst. Ob gut situiert oder (weit häufiger) in prekären Lebenslagen: Alleinerziehende Mütter und Väter brauchen in Zeiten der Trennung und Scheidung oder wenn der Verlust des Partners oder der Partnerin zu beklagen ist, Unterstützung und Hilfen zur Lebensbewältigung.

Aus fachlicher und verbandlicher Sicht will das Buchprojekt Impulse setzen, damit alleinerziehende Mütter und Väter ihren Kindern ein unbelastetes, gutes Aufwachsen ermöglichen können, und damit alleinerziehenden Familien die ihnen längst gebührende Anerkennung und Wertschätzung in Gesellschaft, Kirche und Diakonie entgegengebracht wird. ■

*Herausgeber*innen: Ralph Charbonnier, Ulrike Gebelein, Astrid Giebel und Insa Schöningh*

Alleinerziehende Familien in Gesellschaft, Kirche und Diakonie, ISBN: 978-3-88981-455-5, Wichern-Verlag 2020

Anmeldung zum Newsletter der evangelischen arbeitsgemeinschaft familie e. V. (eaf) unter: www.eaf-bund.de/de/publikationen/newsletter

ISSN 0176-9146

Herausgeber und Verleger: evangelische arbeitsgemeinschaft familie e. V. | Für den Inhalt verantwortlich: Insa Schöningh. Redaktion und Layoutumsetzung: Janina Noormann. Lektorat: Cornelia Lange. Die Familienpolitischen Informationen erscheinen viermal im Jahr; sie sind zu bestellen bei der Bundesgeschäftsstelle der eaf in Berlin | Bezugspreis für ein Jahr 7,00 Euro; Einzelpreis 2,50 Euro.

Kündigung zum Jahresende | KD-Bank IBAN: DE87 3506 0190 1567 1830 13, BIC: GENODED1DKD | Druck: Europrint Medien GmbH

Wir freuen uns, wenn Sie etwas abdrucken wollen: Bei namentlich gekennzeichneten Beiträgen bitten wir um Rücksprache, im Übrigen um Quellen- und Autorengabe (auch bei Auszügen) sowie um Zusendung eines Belegexemplars | Präsident: PD Dr. Martin Bujard; Vizepräsidenten: Rosemarie Daumüller, Bernd Heimberg.

Bundesgeschäftsstelle: 10117 Berlin, Auguststraße 80, Telefon 030 / 28 39 54 00, Fax 0 30 / 28 39 54 50 | Bundesgeschäftsführerin: Dr. Insa Schöningh | www.eaf-bund.de